

ZSR.SH | Christianspies 30a | 24159 Kiel

Landeshaus, Sozialausschuss
Vorsitzende Katja Rathje-Hoffmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Deutschland

Per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

21. August 2026

Ihr Zeichen:
Drucksache 20/4419

Ihre Nachricht vom:
16.07.2026

Mein Zeichen:
SN-ZSR-0826

Meine Nachricht vom:

Ansprechpartner:
Vorstand
Christian Müller-Ramcke

Zentrale Stelle
Rettungsdienst
Schleswig-Holstein AöR
Christianspies 30a
- Gebäude 65 -
24159 Kiel

T 0431- 57 09 52 20
info@zsr.sh

www.zsr.sh

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die rettungsdienstliche Versorgung im Land Schleswig-Holstein Drucksache **20/4419**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Gesetz über die rettungsdienstliche Versorgung im Land Schleswig-Holstein mit Bezug zu unserer Tätigkeit und den Aufgaben der zentralen Stelle Rettungsdienst Schleswig-Holstein AöR Stellung zu nehmen.

Zu § 25

„Die Träger des Rettungsdienstes sowie die Träger der Luftrettung stellen ein Qualitätsmanagement auf Grundlage der gemäß § 26 Absatz 3 festgelegten Qualitätsindikatoren sicher. Dieses Qualitätsmanagementsystem muss allgemein anerkannten Standards des Qualitätsmanagements genügen und ist dementsprechend fortzuschreiben. Die Mitwirkung von Beauftragten im Sinne des § 7 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 an dem Qualitätsmanagement ist sicherzustellen. Einzubeziehen sind im Falle des Transportes in eine Behandlungseinrichtung auch die dort erhobenen Daten soweit diese unmittelbar der Analyse der Wirksamkeit der rettungsdienstlichen Maßnahmen dienen.“

Es wird empfohlen, die Rettungsleitstellen in das Qualitätsmanagement zu integrieren. Dies ist eine bewährte Praxis und ein essenzieller Bestandteil der rettungsdienstlichen Versorgungskette. Dies ist ebenfalls in der Begründung erkennbar zu machen. Ebenso sind diese bereits in §26 Absatz 3 berücksichtigt:

–

“Die Träger des Rettungsdienstes, der Leitstellen sowie die Träger der Luftrettung stellen ein Qualitätsmanagement auf Grundlage der gemäß § 26 Absatz 3 festgelegten Qualitätsindikatoren sicher. Dieses Qualitätsmanagementsystem muss allgemein anerkannten Standards des Qualitätsmanagements genügen und ist dementsprechend fortzuschreiben. Die Mitwirkung von Beauftragten im Sinne des § 7 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 an dem Qualitätsmanagement ist sicherzustellen. Einzubeziehen sind im Falle des Transportes in eine Behandlungseinrichtung auch die dort erhobenen Daten soweit diese unmittelbar der Analyse der Wirksamkeit der rettungsdienstlichen Maßnahmen dienen.”

–

Zu § 26 Absatz 1

–

“Die Träger des Rettungsdienstes sowie die Träger der Luftrettung beauftragen im Rahmen des Qualitätsmanagements eine Zentrale Stelle Rettungsdienst mit der landeseinheitlichen Auswertung der Daten gemäß § 25 sowie auf dieser Grundlage mit der Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der rettungsdienstlichen Versorgung. Die Träger des Rettungsdienstes sowie die Träger der Luftrettung sind insoweit verpflichtet, die für die Qualitätssicherung erforderlichen Daten in standardisierter und pseudonymisierter Form an die Zentrale Stelle Rettungsdienst zu übermitteln oder standardisierte technische Schnittstellen für das Abrufen der pseudonymisierten Daten durch die Zentrale Stelle Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen.”

Auch hier empfehlen wir die Aufnahme der integrierten Leitstellen in das Qualitätsmanagement aus o.g. Gründen. Ebenso sind diese bereits in §26 Absatz 3 berücksichtigt:

“Die Träger des Rettungsdienstes mit ihren integrierten Leitstellen sowie die Träger der Luftrettung beauftragen im Rahmen des Qualitätsmanagements eine Zentrale Stelle Rettungsdienst mit der landeseinheitlichen Auswertung der Daten gemäß § 25 sowie auf dieser Grundlage mit der Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der rettungsdienstlichen Versorgung. Die Träger des Rettungsdienstes sowie die Träger der Luftrettung sind insoweit verpflichtet, die für die Qualitätssicherung erforderlichen Daten in standardisierter und pseudonymisierter Form an die Zentrale Stelle Rettungsdienst zu übermitteln oder standardisierte technische Schnittstellen für das Abrufen der pseudonymisierten Daten durch die Zentrale Stelle Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen.”

Zu § 26 Absatz 2

“Ergänzend zu Absatz 1 kann eine Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Auftrag der Träger auch im Rahmen wissenschaftlicher Studien erfolgen.”

Entsprechend der abgestimmten Prozesse nach Organisationssatzung und Beiratsordnung der Zentralen Stelle Rettungsdienst Schleswig-Holstein AöR empfehlen wir dessen gleichlautende Einbindung der Träger zu berücksichtigen:

- *“Ergänzend zu Absatz 1 kann eine Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in Abstimmung mit den Trägern auch im Rahmen wissenschaftlicher Studien erfolgen.”*

Zu § 26 Absatz 3

- *“Die Zentrale Stelle Rettungsdienst unterstützt die Träger des Rettungsdienstes mit ihren Integrierten Leitstellen und die Träger der Luftrettung bei der Festlegung von landesweit einheitlichen übergeordneten Qualitätszielen mit Bezug zur Patientenversorgung und daraus resultierenden Qualitätsindikatoren. Die Qualitätsindikatoren sind im Benehmen mit den Kostenträgern festzulegen und zu veröffentlichen. Die Zentrale Stelle Rettungsdienst definiert nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften die für die Auswertung erforderlichen Datensätze der Qualitätsindikatoren gemäß Satz 1 in Abstimmung mit den Trägern des Rettungsdienstes und den Trägern der Luftrettung.”*

Das Land Schleswig-Holstein befürwortet seit mehreren Jahren das Projekt „Länderübergreifendes Qualitätsbenchmarking im Rettungsdienst“ im Ausschuss Rettungswesen der Länder. Inzwischen haben alle Bundesländer ihre Teilnahme angekündigt. Dies sollte entsprechend im Absatz und der Begründung berücksichtigt werden:

“Die Zentrale Stelle Rettungsdienst unterstützt die Träger des Rettungsdienstes mit ihren Integrierten Leitstellen und die Träger der Luftrettung bei der Festlegung von landesweit einheitlichen übergeordneten Qualitätszielen mit Bezug zur Patientenversorgung und daraus resultierenden auch bundesweit geeinten Qualitätsindikatoren. Die Qualitätsindikatoren sind im Benehmen mit den Kostenträgern festzulegen und zu veröffentlichen. Die Zentrale Stelle Rettungsdienst definiert nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften die für die Auswertung erforderlichen Datensätze der Qualitätsindikatoren gemäß Satz 1 in Abstimmung mit den Trägern des Rettungsdienstes und den Trägern der Luftrettung.”

So sollte auch in der Kommentierung zum SHRDG ergänzt werden:

– “Die Träger des Rettungsdienstes mit Ihren Integrierten Leitstellen sowie die Träger der Luftrettung werden nach Absatz 3 von der Zentralen Stelle Rettungsdienst unterstützt bei der Festlegung von landesweit einheitlichen übergeordneten Qualitätszielen und den daraus resultierenden auch bundesweit geeinten Qualitätsindikatoren. Hiermit sind auch die im länderübergreifenden Qualitätsbenchmarking erarbeiteten Qualitätsindikatoren gemeint. Dabei sind die Qualitätsindikatoren im Benehmen mit den Kostenträgern festzulegen und zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung dient der Transparenz gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern sowie gegenüber den Trägern des Rettungsdienstes und der Luftrettung, den Kostenträgern und dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium. Die für die Qualitätsindikatoren erforderlichen Datensätze werden durch die Zentrale Stelle Rettungsdienst in Abstimmung mit den Trägern des Rettungsdienstes, ihren Integrierten Leitstellen und den Trägern der Luftrettung definiert.”

Zu § 26 Absatz 4 Begründung

– “Absatz 4 legt fest, dass die zentrale Stelle den Träger des Rettungsdienstes und den Trägern der Luftrettung die ausgewerteten Daten digital zur Verfügung zu stellen hat. Sie dienen der Auseinandersetzung mit dem eigenen Qualitätsmanagement und können Anlass oder Anhaltspunkte für Optimierungsprozesse geben. Die Ableitung von Konsequenzen obliegt dem jeweiligen Träger des Rettungsdienstes oder der Luftrettung. Auf Nachfrage kann die zentrale Stelle den Kostenträgern oder dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium Einblick in Auswertungsergebnisse gewähren sofern der jeweilige Träger des Rettungsdienstes oder der Luftrettung damit einverstanden ist. So können perspektivisch an die Träger des Rettungsdienstes oder der Luftrettung gerichtete, rechtsaufsichtliche Auskunftsbegehren auch mit Hilfe, der durch die zentrale Stelle vorgenommenen Auswertung beantwortet oder belegt werden ohne einen Mehraufwand auf Seiten des Trägers auszulösen. Sofern Auswertungsergebnisse eine Rolle im Rahmen der Refinanzierung gezielter Maßnahmen spielen, so können diese bei den Entgeltverhandlungen vorgebracht oder zugänglich gemacht werden.”

Auch hier empfehlen wir, die Integrierten Leitstellen nach dem o. g. Muster zu hinterlegen, wie es richtigerweise auch schon im § 26 Abs. 3 berücksichtigt wurde:

– “Absatz 4 legt fest, dass die zentrale Stelle den Träger des Rettungsdienstes, mit ihren Integrierten Leitstellen und den Trägern der Luftrettung die ausgewerteten Daten digital zur Verfügung zu stellen hat. Sie dienen der Auseinandersetzung mit dem eigenen Qualitätsmanagement und können Anlass oder Anhaltspunkte für Optimierungsprozesse geben. Die Ableitung von Konsequenzen obliegt dem jeweiligen Träger des Rettungsdienstes, mit ihren Integrierten

Leitstellen oder der Luftrettung. Auf Nachfrage kann die zentrale Stelle den Kostenträgern oder dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium Einblick in Auswertungsergebnisse gewähren, sofern der jeweilige Träger des Rettungsdienstes mit ihren Integrierten Leitstellen oder der Luftrettung damit einverstanden ist. So können perspektivisch an die Träger des Rettungsdienstes mit ihren Integrierten Leitstellen oder der Luftrettung gerichtete, rechtsaufsichtliche Auskunftsbeglehen auch mit Hilfe, der durch die zentrale Stelle vorgenommenen Auswertung beantwortet oder belegt werden, ohne einen Mehraufwand auf Seiten des Trägers auszulösen. Sofern Auswertungsergebnisse eine Rolle im Rahmen der Refinanzierung gezielter Maßnahmen spielen, so können diese bei den Entgeltverhandlungen vorgebracht oder zugänglich gemacht werden.“

Zu § 26 Absatz 5 Begründung

“Absatz 5 regelt, dass Daten anderer an der Gesundheitsversorgung teilnehmenden Einrichtungen in die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen der ganzheitlichen Qualitätssicherung einbezogen werden sollen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Daten der Behandlungseinrichtungen, wobei diese Aufzählung bewusst nicht-enumerativ ist. Die Norm eröffnet in erster Linie die Möglichkeit, dass Daten, die außerhalb des Rettungsdienstes erhoben werden, einbezogen werden können, sodass die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes auch über Sektorengrenzen hinaus gemessen werden kann.“

Auch hier empfehlen wir, die Integrierten Leitstellen nach dem o. g. Muster zu hinterlegen, wie es richtigerweise auch schon im § 26 Abs. 3 berücksichtigt wurde:

“Absatz 5 regelt, dass Daten anderer an der Gesundheitsversorgung teilnehmenden Einrichtungen in die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen der ganzheitlichen Qualitätssicherung einbezogen werden sollen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Daten der Behandlungseinrichtungen, Werksrettung mit Transport in Behandlungseinrichtungen oder im öffentlichen Raum, Sanitätsdienste mit Transportgenehmigung, Großschadensereignisse, wobei diese Aufzählung bewusst nicht-enumerativ ist. Die Norm eröffnet in erster Linie die Möglichkeit, dass Daten, die außerhalb des Rettungsdienstes erhoben werden, einbezogen werden können, sodass die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes auch über Sektorengrenzen hinaus gemessen werden kann.“

Abschließend möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die transparente Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens ausdrücklich bedanken. Wir begrüßen die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele und stehen für Rückfragen sowie für den weiteren

fachlichen Austausch im Gesetzgebungsverfahren jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Christian Müller-Ramcke
Vorstand
- elektronisch signiert -

—

—